Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 4356.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Rthlr. Vom 28. Januar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Ober-Bürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Cöln darauf angetragen haben, zu verschiedenen für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und zur Bestreitung des von der Stadt übernommenen Beitrages von 250,000 Thalern zu den Kosten des Baues einer festen Rheinbrücke zu Cöln eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender, in fünf gleichen Serien auszugebender und nach einem für jede Serie besonders zu bestimmenden Zinsfuße mit vier, vier und einem halben oder fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender Obligationen aufzunehmen, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von siebenhundert und fünfzigtausend Thalern, und zwar in 1500 Scheinen von 100 Thalern und in 3000 Scheinen von 200 Thalern, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, in fünf Serien von je 150,000 Thalern auszugeben, nach einem von dem Ober-Bürgermeister und dem Gemeinderathe der Stadt Cöln für jede Serie besonders zu bestimmenden Zinsfuße mit vier, oder vier und einem halben, oder fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und von Seiten der Stadt Cöln nach fünf Jahren, vom Datum der Obligationen ab gerechnet, kündbar sind und zu deren Tilgung mindestens am Schlusse des Jahres 1856. eine Summe von 4000 Thalern, am Schlusse eines jeden der folgenden acht und dreißig Jahre ein die Tilgungsrate des Vorjahres um 400 Thaler, am Schlusse eines jeden der darauf folgenden zehn Jahre ein die Tilgungsrate des Vorjahres um 1400 Thaler übersteigender und am Schlusse des funfzigsten und letzten Jahres ein auf 28,600

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1856.

28,600 Thaler sich belaufender Betrag zu verwenden ist, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staates übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Serie
Litt. .....

Cölner Stadt-Obligation № .....,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....

Gesetz-Sammlung für 185..

.... Thaler Preußisch Kurant.

Der Ober-Bürgermeister der Stadt Cöln und die vom Gemeinderathe zur Aufnahme einer Anleihe von 750,000 Thalern gewählte Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von

.... Thalern Preußisch Kurant

an die Stadt Cöln zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit .... vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig und nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Die

Cölner Stadt-Obligation.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt mittelst Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane.

Der städtischen Behörde bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch erst nach fünf Jahren, vom Datum dieser Obligation ab gerechnet, sämmtliche Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Die durch das Loos gezogenen Obligationen, die Kündigung sämmtlicher Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln und durch die Cölnische Zeitung oder nach deren Eingehen durch die nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes meist gelesene zu Cöln erscheinende Zeitung bekannt gemacht. Mit dem Ablaufe des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligationen und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitale eingehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Ausgefertigt.

Erster Kupon

zur

Cölner Stadt-Obligation

Serie L.......... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt am .... 18.. an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom .... bis .... aus der Stadtkasse zu Cöln

.... Thaler.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838. in vier Jahren, verliert also am .... seine Gültigkeit.

(Nr. 4357.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehend bezeichneter Chausseen im Kreise Marienwerder, Regierungsbezirk Marienwerder, durch diesen Kreis, und zwar auf dem rechten Weichselufer 1) von Marienwerder über Groß-Krebs und Littschen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Riesenburg, 2) von Marienwerder über Garnsee und Garnseedorf bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Kalmusen in der Richtung auf Graudenz, sowie auf dem linken Weichselufer 3) vom Bahnhofe Czerwinsk über Kopitkowo, Lesnian bis zur Schwetzer Kreisgrenze in der Richtung auf Osche, und 4) von Czerwinsk bis zur Stargardter Kreisgrenze bei Mirotken, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Marienwerder gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4358.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856., betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. genehmige Ich, daß den als technische und Aufsichts-Organe der Telegraphen-Direktion fungirenden, bisherigen Linien-Inspektoren der Dienstcharakter als „Ober-Telegraphen-Inspektor" mit dem Range der höheren Provinzialbeamten fünfter Klasse beigelegt werde;

daß

daß ferner, abgesehen von den Telegraphen-Stationen mit beschränkten Dienststunden, die Telegraphen-Stationen in solche erster und zweiter Klasse getheilt werden, und daß die Vorsteher der Stationen erster Klasse, soweit die Verwaltung dieser Stellen nicht den Ober-Telegraphen-Inspektoren mit übertragen ist, den Dienstcharakter als „Telegraphen-Inspektor“ mit dem Range der Subalternen dritter Klasse, die Vorsteher der Telegraphen-Stationen zweiter Klasse hingegen, sowie diejenigen oberen Telegraphen-Beamten, welche bei den Stationen erster Klasse den Vorstehern in der Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes an die Seite gestellt sind, den Dienstcharakter als „Telegraphen-Sekretair“ mit dem Range der Subalternen vierter Klasse erhalten. Auch will Ich, indem Ich Mich damit einverstanden erkläre, daß an die Stelle der jetzigen Bezeichnung der Unter-Telegraphisten die Bezeichnung als „Telegraphist“ trete, hierdurch genehmigen, daß den Ober-Telegraphisten und den Telegraphisten nach fünfjähriger Dienstzeit bei tadelfreier Führung die Pensionsberechtigung beigelegt werde.

Berlin, den 12. Februar 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4359.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29. August 1853., zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

wollen hierdurch das der Meliorationssozietät der Bocker-Heide in Westphalen durch Unsere Order vom 29. August 1853. ertheilte Privilegium zur Ausgabe von „Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide“ bis zum Betrage von funfzigtausend Thalern, auf den Antrag der Sozietätsvertretung, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. dahin erweitern, daß die gedachte Sozietät befugt sein soll, Behufs Vollendung ihrer gemeinschaftlichen Sozietätsanlagen und Tilgung der bereits aufgenommenen Privatdarlehne fernerweit „Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide“ bis zum Betrage von funfzigtausend Thalern auszugeben. Die Obligationen sind in 60 Stücken zu 500 Rthlr. und 200 Stücken zu 100 Rthlr. nach näherer Bestimmung des anliegenden Planes auszustellen, mit vier vom Hundert zu verzinsen und aus dem von der Sozietät aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen. Gegenwärtiges Privilegium hat die rechtliche Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums

 nach-

nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird, daß insbesondere dem Staatsdarlehen von 108,000 Rthlr., welches die Sozietät auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 269.) erhalten hat, die Priorität verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Plan
zu einer für Rechnung der Meliorationssozietät der Bocker-Heide zu negozirenden Anleihe.

§. 1.

Die Meliorationssozietät der Bocker-Heide bedarf zur Ausführung ihrer Meliorationsanlagen (§§. 1. 6. 7. des Statuts vom 24. Juli 1850. Gesetz-Sammlung S. 373 ff.) außer der durch das Allerhöchste Privilegium vom 29. August 1853. bereits angeliehenen Summe von 50,000 Rthlr. noch eines Anlehens bis zum Betrage von 50,000 Rthlr.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 500 Rthlr. und 100 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Vorstande der Sozietät aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung, sowie in den Amtsblättern der Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg, mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz, in welchem anderen Blatte, statt des eingegangenen, die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli, mit vier vom Hundert jährlich. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Sozietätskasse zu Delbrück.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom 1. Ja-

1. Januar 1858. ab alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 50,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die nach Maaßgabe der §§. 15. 61. 77. bis 80. des Statuts der Meliorationssozietät der Bocker-Heide vom 24. Juli 1850. auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke auszuschreibenden, nöthigenfalls durch administrative Exekution einzuziehenden Beiträge aufgebracht.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littera und Nummer wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in den festgesetzten Terminen nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Sozietätsvorstandes durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Obligationen werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

Formular.

Obligation

der Meliorations-Sozietät der Bocker-Heide

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Die Meliorationssozietät der Bocker-Heide verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt. Derselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration

lioration bestimmten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung S. .....) genehmigten Gesammtdarlehns von 50,000 Thalern bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Planes zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Delbrück, den ..ten .... 18..

Der Vorstand
der Meliorations-Sozietät der Bocker-Heide.
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1. bis 8. ausgegeben.

Formular.

Zinsschein
zur
Obligation der Meliorations-Sozietät der Bocker-Heide
Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit .... Thalern .... Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Delbrück, den ..ten .... 18..

Der Vorstand
der Meliorations-Sozietät der Bocker-Heide.
(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № ......

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)